

Nordbayerischer Musikbund e.V.



Richtlinien zur Beantragung von Zuschüssen für

- 1) Mangelinstrumente
- 2) Wertungsspielnoten und Fahrtkosten zu Wertungsspielen
- 3) Aufwandsentschädigung für Staatlich anerkannte Dirigentinnen und Dirigenten in der Laienmusik

Der Nordbayerische Musikbund (NBMB) gewährt aus den Mitteln des zugewiesenen Staatszuschusses nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Direktzuschüsse an die Musikvereine:

1) Mangelinstrumente gemäß der Liste vom Mai 2005

Die maximale Zuschusshöhe richtet sich nach der Zahl aller eingehenden Anträge sowie der Höhe der staatlichen Förderung. Die Höchstsumme ist pro Einzelinstrument auf 5.000 € Kaufpreis begrenzt, d.h. ein Instrument mit einem höheren Kaufpreis wird auf der Grundlage von 5.000 € bezuschusst. Mangelinstrumente unter einem Anschaffungspreis von 1.000 € brutto fallen unter die Bagatellgrenze und werden nicht bezuschusst. Die Beschaffung von gebrauchten Instrumenten sowie Reparaturen von Mangelinstrumenten fallen ebenfalls nicht in die Förderung.

Auf dem Antrag ist der Eigentümer des Instruments (Musikverein oder privat) zu vermerken, damit der Verbleib des Instruments vom Ministerium überprüft werden kann.

Bar bezahlte Instrumentenrechnungen müssen die Fabrikationsnummer des Instruments enthalten und mit einer ausführlichen Begründung dem Präsidenten zur Prüfung vorgelegt werden.

Als Mangelinstrumente gelten die in der Anlage aufgeführten Instrumente (Stand Mai 2005).

2a) Noten für Wertungsspiele und Wettbewerbe

Bezuschusst werden Noten für Konzertwertungsspiele und Konzertwettbewerbe (Blasorchester, Spielleutekorps, Ensembles) einschließlich der zusätzlich benötigten Partituren für die Juroren (Wertungsspiel jeweils drei, bei Wettbewerben ggf. auch mehr).

Die maximale Zuschusshöhe richtet sich nach der Zahl aller eingehenden Anträge sowie der Höhe der staatlichen Förderung.

Der Nachweis der Wertungsspiel- bzw. Wettbewerbsteilnahme und der dort gespielten Werke muss vom Verein durch Vorlage des Wertungsprotokolls oder der Wertungsspielurkunde erfolgen.

Nicht bezuschusst werden die Noten für Solo-Duowettbewerbe, Kammermusikwettbewerbe und „Spiel in kleinen Gruppen“.

Noten für Wertungsspiele und Konzertwettbewerbe einschließlich der zusätzlich benötigten Partituren können nur einmal zur Bezuschussung eingereicht werden, auch wenn die Stücke bei mehreren Wertungsspielen und Konzertwettbewerben gespielt werden.

2b) Fahrtkosten für Wertungsspiele und nationale bzw. internationale Wettbewerbe

Für die Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben werden folgende pauschale Zuschüsse pro teilnehmende Orchesterformation gewährt:

- Pauschale bis 100 km Entfernung vom Vereinssitz zum Wertungs- bzw. Wettbewerbsort: 150,00 €
- Pauschale über 100 bis 300 km Entfernung vom Vereinssitz zum Wertungs- bzw. Wettbewerbsort: 250,00 €
- Pauschale über 300 km Entfernung vom Vereinssitz zum Wertungs- bzw. Wettbewerbsort: 350,00 €

Für die Pauschalzuschüsse zu Wertungsspielen und Wettbewerben (Fahrtkosten) müssen keine Rechnungen bzw. Fahrtkostenaufstellungen eingereicht werden. Hier ist lediglich der Nachweis der Teilnahme an den Wertungsspielen bzw. Wettbewerben z.B. durch Vorlage des Wertungsprotokolls oder der Wertungsspielurkunde notwendig.

Die Fahrtkostenzuschüsse werden für alle Orchesterformationen gewährt (also auch für die Wertungsspiele „Traditionelle Blasmusik“ und Wertungsspiel „Musik in Bewegung“).

Nicht bezuschusst werden die Fahrtkosten für Solo-Duowettbewerbe, Kammermusikwettbewerbe und „Spiel in kleinen Gruppen“.

3) Aufwandsentschädigung für Staatlich anerkannte Dirigentinnen und Dirigenten in der Laienmusik

Die maximale Zuschusshöhe richtet sich nach der Zahl aller eingehenden Anträge sowie der Höhe der staatlichen Förderung.

Unterhält ein Mitgliedsverein mehrere Orchester oder Ensembles, können auch mehrere Anträge gestellt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist dabei, dass jedes Orchester / Ensemble für sich die Richtlinien vollständig erfüllt. Das sind insbesondere:

- der Nachweis der musikalischen Qualifikation des Dirigenten / der Dirigentin / des Stabführers / der Stabführerin,
- die Vorlage von Leistungsnachweisen über Jahreskonzert, Wertungs- oder Kritikspiele, Teilnahme an Wettbewerben usw.,
- die ganzzährige Dirigententätigkeit als Leiter des Orchesters / Ensembles mit mindestens 14 ständigen Musikerinnen und Musikern,
- die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den Dirigenten / die Dirigentin aus Mitteln des Mitgliedsvereins,
- die vom zuständigen Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit des Mitgliedsvereins.

Für jedes Ensemble muss ein eigener Antrag mit den notwendigen Belegen bzw. Nachweisen eingereicht werden.

Die musikalische Qualifikation des Leiters/der Leiterin des Ensembles ist nur bei der Erstbeantragung nachzuweisen. Dabei muss eine der im Antrag formulierten Qualifikationen durch Vorlage eines Zeugnisses oder sonstigen Nachweises belegt werden.

Bei einem Dirigentenwechsel muss die musikalische Qualifikation der neuen Leiterin / des neuen Leiters erneut durch Vorlage der entsprechenden Qualifikationsnachweise belegt werden.

Unter Punkt 6 des Antrages werden Leistungsnachweise über Jahreskonzerte, Wertungs- und Kritikspiele gefordert. Diese sollen belegen, dass eine ganzjährige Dirigententätigkeit vorliegt und eine fachlich wertvolle Arbeit geleistet wird. Auf dem Antragsformular sind in jedem Falle in Kurzform diese Leistungsnachweise zu vermerken.

Als Leistungsnachweise werden anerkannt:

- Das Wettbewerbs-/Wertungsprotokoll oder die Wettbewerbs-/Wertungsspielurkunde (hier genügt **ein** Leistungsnachweis im Antragsjahr), oder
- der Nachweis eines Wertungsspiels/Wettbewerbes in den letzten drei Jahren und dazu ein vollständig durchgeführtes Konzert (Programmfolge ist beizulegen), oder
- wenn kein Wertungs-, Kritikspiel oder ein Wettbewerb absolviert wurde, dann müssen im Antragsjahr mindestens zwei Veranstaltungsnachweise erbracht werden. Das können neben Konzertprogrammen auch Standkonzerte, Kommersabende oder sonstige Auftritte / Veranstaltungen sein.

Als vollständiger Leistungsnachweis gilt bei umfangreicheren Veranstaltungen auch eine Programmhälfte, nicht jedoch nur 2 - 4 kleine Stücke innerhalb einer Veranstaltung.

Die gespielten Programme sind einzureichen, nicht jedoch Terminübersichten und Presseberichte.

Wenn für eine Veranstaltung kein gedrucktes Programm vorgelegt werden kann, dann kann die Spielfolge der GEMA-Meldung oder eine vom Vorsitzenden / von der Vorsitzende unterschriebene Programmfolge mit Angabe des Datums, des Orchesters / Ensembles und der Leiterin/des Leiters sowie der gespielten Werke erstellt werden.

Nordbayerischer Musikbund e.V.



Richtlinien zur Beantragung von Zuschüssen

Allgemeine Hinweise

Abgabeschluss für alle Anträge (Mangelinstrumente, Wertungsspielnoten und Fahrtkosten zu Wertungsspielen bzw. Wettbewerben, Aufwandsentschädigung für Staatlich anerkannte Dirigentinnen und Dirigenten in der Laienmusik) ist einheitlich der 15. Oktober (Eingang ausschließlich bei der Geschäftsstelle des NBMB in Unterpleichfeld).

Die eingereichten Rechnungen dürfen am 15. Oktober nicht älter als 2 Jahre sein. Es können ausschließlich Originalrechnungen mit einem entsprechenden Zahlungsnachweis vorgelegt bzw. bezuschusst werden. Ein Zahlungsnachweis ist in der Regel die Kopie des Kontoauszuges.

Ausnahme: Mitgliedsvereine im Bezirk Oberpfalz, die gleichzeitig eine Instrumentenförderung durch den Bezirkstag der Oberpfalz beantragen, können Rechenkopien bei Anträgen an den NBMB vorlegen. Hier ist ein entsprechender Hinweis auf den Rechenkopien erforderlich, dass gleichzeitig eine Förderung beim Bezirk beantragt wurde. Die Originalrechnungen müssen dem Antrag an den Bezirkstag der Oberpfalz beigelegt werden.

Sofern die Originalrechnungen seitens des Antragsstellers wieder benötigt werden, sind die entsprechenden Rechnungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Originalrechnungen werden mit einem entsprechenden Vermerk seitens des NBMB versehen und an den jeweiligen Verein zurückgeschickt. Eine Rücksendung erfolgt nur mit einem, dem Antrag beiliegenden, ausreichend frankierten Rückumschlag.

Die Anträge sind mit den aktuellen Antragsformularen (siehe www.nbmb-online.de) zu stellen.

Die Gemeinnützigkeit des Mitgliedsvereins ist auf allen Antragsformularen zu bestätigen.

Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der gewährten Zuwendungen oder falscher Angaben in den Zuschussanträgen unterliegen die Zuwendungen einer Rückforderung einschließlich einer nachträglichen Verzinsung gemäß den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Die Richtlinien treten ab 01.07.2010 in Kraft.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Nordbayerischen Musikbundes.

Nordbayerischer Musikbund e.V.

Geschäftsstelle

An der Spielleite 12

97294 Unterpleichfeld

Telefon: 09367 / 988 689 – 0 · Telefax: 09367 / 988 689 – 9

Email: geschaeftsstelle@nbmb-online.de · www.nbmb-online.de

Nordbayerischer Musikbund e.V.



Liste der Mangelinstrumente (Stand Mai 2005)

1) Blasorchester

Blasinstrumente:

- | | |
|------------------------|----------------------------------|
| - Piccolo | - Bassettthorn |
| - Englischhorn | - Bassklarinette |
| - Altklarinette | - Fagott |
| - Kontrabassklarinette | - Sopransaxophon |
| - Kontrafagott | - Basssaxophon |
| - Baritonsaxophon | - Kornett |
| - Waldhorn | - Bassposaune |
| - Altposaune | - Tuba |
| - Kontrabass | - Bariton, Euphonium (4 Ventile) |
| - Oboe | |

Perkussionsinstrumente:

- | | |
|---|----------------------------------|
| - Große Konzerttrommel (ab 28" Durchmesser und getrennt spannbar) | |
| - Pauken | - Lyra (2-reihig mit 2 Oktaven) |
| - Röhrenglocken | - Konzertglockenspiel |
| - Vibraphon | - Marimbaphon |
| - Konzertxylophon | - Tam-Tam (ab 50 cm Durchmesser) |

2) Spielmannswesen

Blasinstrumente:

- | | |
|---------------|--------------|
| - Altflöte | - Tenorflöte |
| - Bassfanfare | |

Perkussionsinstrumente:

alle Stabspiele und Perkussionsinstrumente wie bei Blasorchester

3) Tasteninstrumente:

- Klavier
- Digitales Piano (88 Tasten und dynamischer Anschlag; zur Verwendung im Unterricht als Theorie oder Begleitinstrument)